Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 35.

Düsseldorf, Sonnabend, den 3. May 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 123. Die Schutzpocken-Impfung betr. I. 7533.

Bei der nunmehro bevorstehenden günstigen Jahreszeit sehen wir uns veranlaßt, die sämmtlichen Landräthlichen- und Orts-Behörden aufzufordern, angelegentlichst dafür zu sorgen, daß auch in diesem Jahre das Geschäft der wohlthätigen Schutzpocken-Impfung überall gehörig eingeleitet, und den Impfärzten hierunter jede erforderliche Hülfe zu Theil werde, damit sie in ihrem Eifer für die gute Sache nicht erkalten mögen. Die Tage zu den im Einverständniß mit den Impfärzten anzuordnenden öffentlichen Gesammt-Impfungen müssen den Eltern und Angehörigen der noch nicht gegen die natürlichen Menschenblattern gesicherten Kinder frühzeitig genug bekannt gemacht werden, damit sich dieselben gehörig darnach einrichten können, um mit ihren Impflingen an den bestimmten Impf- und Revisionstagen pünktlich zu erscheinen. Das Hauptbestreben muß dahin gerichtet seyn, daß keines der noch nicht geschützten Kinder übergangen, sondern allen und jeden, in so fern nicht besondere Ursachen es für den Augenblick hindern, die Wohlthat der Schutzpocken-Impfung zu Theil werde, so wie auch in betreffenden Fällen alle Erwachsene, die solches noch bedürfen, durch die Impfung gegen mögliche Ansteckung geschützt werden müssen.

Den Impfärzten empfehlen wir Fleiß und Ausdauer in ihrem rühmlichen Wetteifer, womit sie das schöne Ziel der Schutzpocken-Impfung, — gänzliche Vertilgung der verheerenden natürlichen Menschenblattern, — immermehr zu erreichen und herbeizuführen, bemüht sind. Mögen sie immer dieses erhabene Ziel vor Augen haben, und sich nicht durch kleinere oder größere Schwierigkeiten, die vielleicht noch hie und da sich finden könnten, denen aber mit Beharrlichkeit und festem Willen leicht zu begegnen ist, davon abschrecken lassen! Mögen sie aber auch stets bedenken daß die Impfung der Schutzpocken, so unbedeutend sie an und für sich ist, doch immer mit vieler Sorgfalt und Genauigkeit vorgenommen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden muß, und daß die Revision der entstandenen Schutzpocken zur gehörigen Zeit unter keinerlei Bedingung unterlassen werden darf, um mit voller Gewißheit für die Aechtheit der Schutzpocken bürgen und dieselbe vorschriftsmäßig bescheinigen zu können!

Die Prediger und Schullehrer, und alle, die sonst Beruf und Kraft dazu haben, ermuntern wir, bei sich ergebenden Gelegenheiten in ihren Wirkungskreisen auf die großen und wichtigen Vortheile, welche durch die Entdeckung der Schutzpocken und deren Impfung, der ganzen Menschheit erwachsen sind, aufmerksam zu machen, und da, wo es ja noch nöthig seyn sollte, den Eltern ihre Verpflichtung ans Herz zu legen, ein eben so sicheres als leicht ausführbares Mittel, durch welches sie ihre Kinder gegen die Pest der natürlichen Blattern schützen und ihnen Leben und Gesundheit erhalten können, nicht leichtsinnig von der Hand zu weisen, sondern mit dem innigsten Danke gegen die göttliche Vorsehung die große Wohlthat der Schutzpocken-Impfung zu erkennen, und sie ihren Kindern angedeihen zu lassen.

Wohl hat auch im vorigen Jahre die Schutzpocken-Impfung in unserm Verwaltungsbezirke sich aufs neue vollständig bewährt, und da, wo in einzelnen Orten die natürlichen Menschenblattern von außen einzudringen droheten, sichtbarlich der Verbreitung derselben einen schützenden Damm entgegengesetzt. Wir haben nur sehr wenige Blatternkranke gehabt. Wir haben keinen einzigen Todesfall von natürlichen Blattern zu beklagen.

Mögen alle Behörden fortfahren, sich dieser hochwichtigen Sache der Menschheit stets mit liebendem Sinne, wie mit Ernst und Thätigkeit anzunehmen!

Düsseldorf, den 24. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 124. Stempel-Steuersatz von Straf-Resoluten. II. 9013.

In dem zum Stempel-Gesetze vom 7. März v. J. gehörigen Tarif ist bei dem Worte „Erkenntnisse" litt. A. f. zwar bestimmt, daß Straf-Resolute der Finanz- und Polizei-Behörden, ohne Unterschied der festgesetzten Strafen, dem Stempel von 15. Sgr. unterworfen seyn sollen. Da aber hierdurch in ganz geringfügigen Sachen ein Mißverhältniß zwischen der Strafe und dem Stempel herbeigeführt wird; so ist von dem Königlichen hohen Staats-Ministerium beschlossen worden: daß dergleichen Straf-Resolute, für den Fall, daß die Strafe, den Werth des Konfiskats mit einbegriffen, fünf Thaler und weniger in Gelde, oder verhältnißmäßiges Gefängniß (acht Tage) beträgt, von der Stempelpflichtigkeit ganz ausgeschlossen bleiben sollen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sämmtliche Steuer- und Polizei-Behörden werden hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Düsseldorf, den 19. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 125. Lieferung von Utensilien für die Kaserne am Berliner Thor zu Wesel. I. 6911.

Für die sogenannte große Kaserne am Berliner Thor zu Wesel, welche für zwei Infanterie-Kompagnien eingerichtet werden soll, sind die nöthigen Utensilien, theils nach den vorhandenen Mustern, theils nach den bestehenden Normal-Vorschriften über die Garnison-Einrichtungen zu liefern, und es soll diese Lieferung auf dem Wege schriftlicher Submission an den Wenigstfordernden verdungen werden.

Die Lieferung zerfällt in die nachbenannten Abtheilungen, deren jede vollständig Einem Unternehmer übertragen wird, wovon aber auch Ein Lieferant mehrere zugleich übernehmen kann:

a) Schreiner-Arbeit	zum	Anschlage	von	2072	Rthlr.	26	Sgr.	3 Pf.
b) Schlosser-Arbeit	„	„	„	129	„	1	„	3 „
c) Faßbinder-Arbeit	„	„	„	52	„	15	„	— „
d) 228 wollene Decken	„	„	„	893	„	—	„	— „
e) Leinenzeug	„	„	„	3285	„	11	„	3 „
f) Zinnwaaren	„	„	„	169	„	19	„	5 „
g) Irdenes Geschirr	„	„	„	33	„	22	„	11 „
Zusammen im Anschlage von				6636	Rthlr.	6	Sgr.	1 Pf.

Die Verzeichnisse der einzelnen Gegenstände, die Muster für den größeren Theil derselben, die Normal-Vorschriften rücksichtlich der übrigen, der Kostenanschlag und die näheren Lizitations-Bedingungen liegen bei dem Kasernen-Verwaltungs-Inspektor Götz zu Wesel zur Einsicht offen.

Die Submissionen müssen bis zum 27. des nächstkommenden Monats Mai verschlossen unter der Aufschrift:

Submission auf die Lieferung der Utensilien für die Infanterie-Kaserne Nr. III. zu Wesel;

bei uns eingereicht werden, und es müssen darin die Forderungen für jedes einzelne Stück — nicht für die ganze Lieferung oder eine der angegebenen Abtheilungen derselben in Summe, und eben so wenig in Abgeboten nach Procenten — ausgedrückt seyn.

Am 30. Mai, Nachmittags zwei Uhr werden die eingegangenen Submissio-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nen auf dem hiesigen Regierungsgebäude in Gegenwart der Interessenten, welche dazu hierdurch eingeladen werden, eröffnet.

Düsseldorf, den 24. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl bei Math. Straeter.

In der Nacht vom 2ten auf den 3ten April d. J., sind dem Ackersmann Mathias Straeter in der Bauerschaft Bockholt, Bürgermeisterei Strälen, mittelst Einbruchs und Einsteigens, folgende Gegenstände, als:

1) 18 Pfund Kleesamen in einem Sack. 2) Ein werchener Sack, enthaltend zwei Scheffel. 3) Ungefähr 1½ Pfund noch ganz frisch gepflückte Federn. 4) 12 getragene Mannshemde, von denen einige auf der Brust I. S., einige M S gezeichnet. 5) Ein noch neues Mannshemd, gezeichnet A. T. 6) 8 Pfund flächsen Garn. 7) 2 werchene Bettüberzüge, auf der einen Seite weiß, auf der andern blau gestreift, und 8) ein neues werchenes Betttuch, gestohlen worden.

Indem ich das Publikum vor dem Ankauf dieser Effekten warne, ersuche ich Jeden, der darüber, so wie zur Ausmittelung der Thäter, Nachricht geben könnte, solche zu mir oder der nächsten Ortsbehörde gelangen zu lassen.

Cleve, den 19. April 1823.

Der Ober-Procurator:
Lombard.

Wiederergreifung des Jacob Robbers.

Der, mittelst Steckbriefs vom 1sten d. M. verfolgte, Jacob Robbers, ist bereits wieder eingebracht.

Wesel, den 22. April 1823.

Königl. Preuß. Polizei-Direktor:
Zoepffel.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Der Candidat der Pharmacie, Friedrich Sonnen zu Uerdingen, hat von dem betreffenden Königl. Ministerio die Confirmation als Provisor einer Apotheke erhalten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf